

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wird hiermit für das Gebiet der Stadt Herzogenrath folgendes bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Boscheln
Az. 33.06.01 – 14 01 2 H.

Aachen, den 04.04.2008
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Öffentliche Bekanntmachung Nr 20/2008

Durch die Änderungsbeschlüsse 1-9, 11, 12 und 14 vom 01.08.2001, 10.08.2001, 08.11.2001, 22.10.2002, 18.02.2003, 22.05.2003, 08.07.2003, 12.08.2004, 29.10.2004, 01.08.2006, 28.11.2006 und 08.02.2008 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Boscheln zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Schleiden
aus der Flur 11 das Flurstück 14
aus der Flur 13 das Flurstück 37

Kreis Heinsberg

Stadt Übach-Palenberg

Gemarkung Übach-Palenberg
aus der Flur 4 die Flurstücke 82, 487/71, 811 und 1201 bis 1205
aus der Flur 5 das Flurstück 205/15
aus der Flur 61 die Flurstücke 64 und 71

Kreis Aachen

Stadt Herzogenrath

Gemarkung Herzogenrath
aus der Flur 37 das Flurstück 64

Stadt Baesweiler

Gemarkung Baesweiler
aus der Flur 6 die Flurstücke 18, 59 und 63 bis 69
aus der Flur 7 die Flurstücke 992 und 1196

Gemarkung Oidtweiler
aus der Flur 2 die Flurstücke 101 und 281
aus der Flur 3 das Flurstück 147
aus der Flur 4 das Flurstück 77
aus der Flur 8 die Flurstücke 1, 2, 3, 37, 38 und 39

Stadt Alsdorf

Gemarkung Alsdorf

aus der Flur 9 das Flurstück 20

aus der Flur 22 die Flurstücke 177, 197 und 252

Aus der Flur 68 die Flurstücke 1, 2, 3, 27, 30, 31, 32 und 33

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.06.01 – 14 01 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 1-9, 11, 12 und 14 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Hundenborn

(Hundenborn)